



**46. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden**  
**Satzung der**  
**hkk**

**46. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung**  
**der hkk**

**Artikel I**

Die Anlage zu § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

”

**Anlage zu § 9 der Satzung**  
**Entschädigungsregelung für**  
**ehrenamtliche Tätigkeiten**

**Stand: 21. Januar 2016**

## **Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Ausschüsse und der Widerspruchsausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigungen.**

### **1 Pauschbetrag für Zeitaufwand**

1.1 Für die Teilnahme an einer Sitzung wird unabhängig von der Sitzungsdauer je Sitzungstag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 70 Euro gezahlt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten bei einer Sitzung des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Satz 1. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.

1.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder dessen Ausschüssen erhalten:

1. die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe des siebenfachen Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1,
2. andere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag in Höhe des Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

### **2 Ersatz barer Auslagen**

2.1 Als pauschaler Ersatz barer Auslagen werden anlässlich von Sitzungen die Fahrkosten analog der Preise von Öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Maßgebend ist der doppelte Betrag für ein Einzelticket für Erwachsene. Bei Nachweis höherer Kosten werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet; und zwar bei Benutzung:

1. der Deutschen Bahn der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge,
  2. eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe des in der zu § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genannten Betrages,
  3. eines Flugzeuges die Kosten der niedrigsten Flugklasse,
- zuzüglich notwendiger Nebenkosten.

- 2.2 Das Tagegeld bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.
- 2.3 Das Übernachtungsgeld bemisst sich nach § 7 des BRKG.
- 2.4 Für alle weiteren baren Auslagen erhalten die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe von 68 Euro.

### 3 Verdienstaussfall

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der vom Verwaltungsrat gewählten Ausschüsse erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge erstattet nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 SGB IV.“

## Artikel II

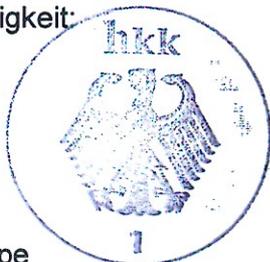
### Inkrafttreten

Artikel I tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 9. Februar 2016

Für die Richtigkeit:

  
Michael Lempe  
Vorstand



  
Ronald-Mike Neumeyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 9. Februar 2016

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 22. Januar 2016 beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung der Handelskrankenkasse wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 10. März 2016  
112 - 59017.0 - 1295/2007

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
  
(Heinz Peter van Doorn)

